

An das Standesamt  
Anschrift

Datum

**Vorab per E-Mail:  
Per Einschreiben**

**Betreff: Anmeldung zur Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags nach § 2 SBGG**

Sehr geehrte angeschriebene Personen des Standesamtes,

ich nehme Bezug auf meine Anmeldung gem. § 4 SBGG zur Abgabe der Erklärung bezüglich der Änderung meines Geschlechtseintrags und zur Änderung meiner Vornamen/meines Vornamens gem. § 2 Abs. 1 SBGG.

Sie teilten mir am 00.00.0000 mündlich/schriftlich mit, dass die Eintragung nicht wie beantragt vorgenommen werden kann. Zur Begründung verweisen Sie insbesondere auf die Rundschreiben des BMI v. 18.07.2024 und 14.08.2024.

Sie teilten mir mit, dass (ggfs. Kurze Zusammenfassung und Benennung der Ablehnungsgründe) ...

### **1. Argumente gegen die obligatorische Wahl geschlechtsneutraler Vornamen für nicht-binäre/intergeschlechtliche Personen**

Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Rechtsauffassung bezüglich der zwingenden Wahl geschlechtsneutraler Vornamen für Menschen ohne Geschlechtseintrag/Geschlechtseintrag „divers“ auf das Rundschreiben des BMI v. 18.07.2024 stützen.

**Ich stimme dieser Auffassung nicht zu.**

Nach § 2 Abs. 3 SBGG sind Vornamen zu bestimmen, die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.

Im Rundschreiben des BMI wird diese Vorschrift dahingehend ausgelegt, dass der gewählte Geschlechtseintrag und die gewählten Vornamen „eindeutig übereinstimmen“ müssen und nicht-binäre/inter\* Personen auf eine geringe Auswahl geschlechtsambivalenter Vornamen beschränkt sind.

Ich benutze meinen selbstgewählten Vornamen im Alltag bereits seit mehreren Jahren und bin unter diesem Namen als nicht-binäre/inter\* Person in meinem Familien-, Freund\*innen - und Bekanntenkreis und auch bei meine\*r Arbeitgeber\*in bekannt. Die Wahl eines anderen Vornamens hätte einen Identitätsverlust zur Folge.

Die Auslegung des BMI von § 2 Abs. 3 SBGG führt zu Willkür, weil die Standesämter am Ende individuell entscheiden, welche Vornamen als geschlechtsambivalente Vornamen gelten und welche nicht. Eine Liste zulässiger „geschlechtsambivalenter“ Vornamen wird in Deutschland nicht geführt. Nur ich kann entscheiden, ob ich mich mit meinem gewählten Vornamen als nicht-binäre/inter\* Person gesehen und wohl fühle. Dies ist unabhängig davon, ob andere Personen meinen Vornamen als „geschlechtsneutral“ interpretieren.

Statt meiner Selbstbestimmung über den eigenen Geschlechtseintrag und meine gewählten Vornamen bin ich nun von der Anerkennung meiner Vornamen durch das Standesamt abhängig. Das Ziel des SBGG ist es, die Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu stärken und ihre individuelle Identität zu respektieren. Die Bestimmung meiner Vornamen ist höchstpersönlich. Das Standesamt hat ausweislich der Gesetzesbegründung keine Prüfungskompetenz bezüglich der Erklärung nach § 2 SBGG – es handelt sich um eine „gebundene Entscheidung ohne Prüfungskompetenz“ (vgl. S. 35).

Telos des „Entsprechens“ in § 2 Abs. 3 SBGG ist aus meiner Sicht, dass ich mich bewusst mit dem Geschlechtsbezug meines eigenen Vornamens auseinandersetze. Damit soll verhindert werden, dass eine Person aus anderen als geschlechtsbezogenen Gründen einen neuen Vornamen bestimmt, etwa weil ihr der bisherige Name einfach so nicht gefällt, und so das Namensänderungsgesetz umgeht. In Konsequenz stellt die Gesetzesbegründung explizit klar, dass auch die bisherigen Vornamen zu den künftig geführten Vornamen bestimmt werden können (S. 36).

Eine anderweitig restriktive Auslegung würde zudem ein Novum im Namensrecht darstellen: Vornamen müssen bislang nicht zwingend über das Geschlecht informieren. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weist in der Begründung ausdrücklich darauf hin, dass für die Vornamensbestimmung nach dem Selbstbestimmungsgesetz dieselben Regeln wie für die Vornamensbestimmung bei Geburt gelten (S. 39). Eltern sind bei der elterlichen Vornamenswahl für ihr Kind nicht auf einen geschlechtsbezogenen Namen begrenzt (BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2008 – 1 BvR 576/07). Nun gerade für trans\*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen eine restriktivere Ausnahme zu schaffen und damit ihr Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zu beschränken, ist ungerechtfertigt und damit unverhältnismäßig.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Gesellschaft für deutsche Sprache „Das Selbstbestimmungsgesetz und die Vergabe von Vornamen“ (abrufbar unter: <https://gfds.de/das-selbstbestimmungsgesetz-und-die-vergabe-von-vornamen/>) vom 29.08-2024 hin. Dort heißt es:

*„Die Konzepte »geschlechtsneutral« und »divers« stellen sich im Hinblick auf die Geschlechtsidentität im rechtlichen und im sozialen Kontext völlig unterschiedlich dar. So*

*sind als »geschlechtsneutral« ausgewiesene Namen definitionsgemäß jene Namen, die sowohl für Jungen als auch für Mädchen vergeben werden können. Sie lassen keine spezifische Zuordnung zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht zu und können von Menschen aller Geschlechter getragen werden. Dies schließt Menschen ein, die sich als »männlich« oder »weiblich« definieren, aber ebenso Menschen, die sich nicht dem binären oder überhaupt dem Geschlechtersystem zugehörig fühlen. Mit einem geschlechtsneutralen Namen kann die Geschlechtsidentität offengelassen werden und Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts können oder sollen vermindert oder sogar vermieden werden.*

*Die Kategorie »divers« hingegen wurde für Menschen eingeführt, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Anders als bei geschlechtsneutralen Namen wird hiermit keine Neutralität oder gar Abwesenheit von Geschlecht ausgedrückt; im Gegenteil, hierunter fällt eine Fülle an unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten – diese sind im wahrsten Sinne des Wortes »divers«, vielfältig. So sind die Ausdrücke geschlechtsneutral und divers nicht deckungsgleich: Ersterer strebt nach Neutralität zwischen allen Geschlechtern, während Zweiterer anerkennt, dass es andere Geschlechtsidentitäten neben den binären gibt.*

*Dieser Argumentation folgend sind aus unserer Sicht geschlechtsneutrale Namen zwar geeignet, um von Menschen getragen zu werden, die sich als »divers« identifizieren. Doch ihnen sollte es ebenso möglich sein, rein männliche oder rein weibliche Namen zu tragen – Namen, mit denen sie sich in ihrer eigenen Geschlechtswahrnehmung identifizieren können und die ihre individuelle Geschlechtsidentität ausdrücken (die sich mitunter wieder ändern kann). Wer sich hingegen entscheidet, den Geschlechtseintrag streichen zu lassen, identifiziert sich oft – aber nicht immer! – nicht über die soziale Kategorie »Geschlecht«, fühlt sich also weder dem männlichen noch dem weiblichen oder einer der unzähligen »diversen« Zuschreibungen von Geschlecht zugehörig. Für diese Menschen sind neutrale Namen in der Tat gut geeignet, doch auch sie sollten im Sinne der Selbstbestimmung die Möglichkeit haben, einen rein männlichen oder weiblichen Namen zu wählen, wenn sie sich damit identifizieren.“*

Auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport geht davon aus (vgl. Hinweisschreiben v. 25.09.2024), dass für Menschen mit Geschlechtseintrag divers oder ohne Geschlechtseintrag die freie Vornamenswahl ohne Beschränkung gilt:

*"Wer den Geschlechtseintrag „divers“ wählt oder den Geschlechtseintrag streichen lässt, hat die freie Auswahl. Männliche, weibliche und beiden Geschlechtern zuordenbare Vornamen sowie jede beliebige Kombination ist hier möglich."*

Das Bundesverfassungsgericht hat zur gesetzlichen Möglichkeit, die Vornamen an die eigene Geschlechtsidentität anzupassen, betont: „Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist. Deshalb darf in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 06. Dezember 2005- 1 BvL 3/03). Gewichtige öffentliche Belange, die die enge Begrenzung der

Anzahl der Vornamen und die geschlechtliche Zuordnung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

## **2. Argumente gegen Beschränkung/Erweiterung der Anzahl der Vornamen**

Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Rechtsauffassung bezüglich der Anzahl der Vornamen auf das Rundschreiben des BMI v. 18.07.2024 stützen. Ich weise Sie daraufhin, dass das BMI mit Rundschreiben v. 14.08.2024 klargestellt hat, dass die Anzahl der Vornamen auch verändert werden kann.

Ihre Auslegung verkennt zudem, dass mein Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung auch das Recht umfasst, meinen Namen zu wählen, der zu meiner eigenen Geschlechtsidentität passt. Das können auch mehrere Vornamen sein, auch wenn ich zuvor nur einen Vornamen hatte oder andersherum.

Weder im Selbstbestimmungsgesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung oder in einem anderen Gesetz ist eine Beschränkung der Anzahl der Vornamen vorgesehen. Zudem sind in § 2 Abs. 3 SGG „die Vornamen“ ausdrücklich im Plural benannt. Für diese das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung beschränkende Auslegung der Vornamensbestimmung werden keine rechtfertigenden Gründe angeführt. Sie ist daher rechtlich unhaltbar und unverhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift